

Abfallreglement (AbfR)

Gemeinde Münchenbuchsee

vom 1. Januar 2022

grau markiert = Änderungen gegenüber Musterreglement AWA 2020

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

Gegenstand und Geltungsbereich	4
Definition Siedlungsabfälle	4
Arten von Siedlungsabfällen aus Haushalten	4

II. Zuständigkeiten und Aufgaben

Gemeinde

Zuständigkeiten in der Gemeinde	5
Aufgaben Gemeinde: Allgemein	5
Aufgaben Gemeinde: Separatabfälle	5
Aufgaben Gemeinde: Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle	6
Aufgaben Gemeinde: Information und Abfallkalender	6

Abfallinhaber/-innen

Aufgaben Abfallinhaber/-innen: Allgemein	6
Aufgaben Abfallinhaber/-innen: Sonderabfälle	6
Benzin-/Ölabscheider	6
Aufgaben Abfallinhaber/-innen: Grünabfälle	7
Verbote	7

III. Vermeidung und Entsorgung

Grundsatz Vermeidung	7
Bereitstellung	7
Ausschluss von der Abfuhr	8
Tierkörper	8

IV. Weitere Bestimmungen

Kontrolle	8
Veranstaltungen	9
Dienstleistungen ausserhalb des Monopolbereichs	9

V. Finanzierung

Spezialfinanzierung	9
Finanzierung der Abfallentsorgung	9
Grund- und Mengengebühren	10
Kostendeckung	10
Gebührenpflicht	10
Gebührenrahmen Grundgebühren	11
Verursacher-/Mengengebühren für Hauskehricht	11
Verursacher-/Mengengebühren für Industrie- und Gewerbebetriebe	11
Verursacher-/Mengengebühren für Grünabfälle	12
Andere Kosten	12
Besondere Aufwendungen und Auslagen	12
Abfallverordnung	12

VI. Straf- und Schlussbestimmungen

Widerhandlungen	13
Rechtspflege	13
Übergangsbestimmungen	13
Inkrafttreten	13

Abfallreglement der Gemeinde Münchenbuchsee

Gestützt auf Art. 32 Abs. 1 Bst. e der kantonalen Abfallverordnung vom 11. Februar 2004 erlässt die Einwohnergemeinde Münchenbuchsee folgendes Reglement:

I. Allgemeines

Art. 1

Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallwirtschaft im Bereich der Siedlungsabfälle nach Art. 3 Bst. a der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (VVEA).

² Das Reglement regelt den fach- und umweltgerechten, sowie den ressourcenschonenden Umgang mit Siedlungsabfällen hinsichtlich Sammlung, Abfuhr, Behandlung, Verwertung und Ablagerung.

³ Es gilt im ganzen Gemeindegebiet. ~~Das zuständige Gemeindeorgan~~ Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete, Betriebe oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.

Art. 2

Definition Siedlungsabfälle

Siedlungsabfälle sind (nach Art. 3 Bst. a VVEA):

- a. die aus Haushalten stammenden Abfälle;
- b. Abfälle aus Unternehmen mit weniger als schweizweit 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind;
- c. aus der öffentlichen Verwaltung stammende Abfälle, wenn deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist.

Art. 3

Arten von Siedlungsabfällen aus Haushalten

Siedlungsabfälle bestehen aus:

- a. Kehricht (für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare Abfälle);
- b. Sperrgut (Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt (z. B. Altmetall, Möbel, Altholz, leere Gebinde usw.));
- c. Grünabfälle, Speisereste (Abfälle, die vergärt oder kompostiert werden können (z. B. Garten- und Rüstabfälle));
- d. Separatabfälle (für die stoffliche Verwertung vorgesehene separat gesammelte Abfälle (z. B. Papier, Karton, Glas, PET-Getränkeflaschen, Metalle, Textilien));
- e. sowie Kleinmengen von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen (Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung besondere Massnahmen erfordert (z. B. Medikamente, Quecksilberthermometer, Farbreste, Lösungsmittel, Chemikalien, Pflanzenschutzmittel, Putzmittel, Batterien)) aus Haushaltungen und nicht betriebsspezifische Sonderabfälle bis zu 20 kg pro Anlieferung aus Unternehmen mit weniger als 10 Vollzeitstellen gemäss VVEA, Art. 13, Abs. 2, Bst. b.

II. Zuständigkeiten und Aufgaben

Gemeinde

Art. 4

Zuständigkeiten in der Gemeinde

¹ Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Gemeinde.

² Für den Vollzug ist ~~das zuständige Gemeindeorgan~~ der Gemeinderat zuständig.

³ ~~Die Gemeinde~~ Der Gemeinderat bezeichnet eine Fachstelle für Abfall (Art. 29 Abs. 4 des Gesetzes über die Abfälle vom 18. Juni 2003) ~~und deren Aufgaben.~~

⁴ ~~Das zuständige Gemeindeorgan~~ Der Gemeinderat kann die Ausführung der Aufgaben ganz oder teilweise Dritten übertragen. Er beschliesst über:

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband;
- den Beitritt zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung;
- die finanziellen Leistungen eines Beitritts;
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes;
- Verträge mit Dritten über die Entsorgung der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

Art. 5

Aufgaben Gemeinde: Allgemein

¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht sowie wirtschaftlich gesammelt, abgeführt, behandelt und verwertet oder abgelagert werden. Für die Planung und Entsorgung ~~arbeiten die Gemeinden zusammen~~ arbeitet die Gemeinde nach Möglichkeit mit anderen Gemeinden zusammen.

² Die Gemeinde fördert Massnahmen zur Verminderung und Vermeidung von Abfällen, insbesondere auch Littering.

³ Die Gemeinde fördert Massnahmen zur Wiederverwertung und zum Recycling von Abfällen.

³⁴ Die Gemeinde sorgt mit geeigneten Massnahmen dafür, dass die Separatabfälle möglichst keine Fremdstoffe enthalten.

⁴⁵ Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von genügend Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen und Erholungsanlagen.

⁵⁶ Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z. B. Häckseldienst). Bei Bedarf richtet die Gemeinde Quartierkompostanlagen ein und beschliesst deren Betrieb durch die Gemeinde, falls keine andere Trägerschaft gefunden wird.

Art. 6

Aufgabe Gemeinde: Separatabfälle

Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:

- Altpapier und Karton;
- Altglas;
- Aluminium, Weissblech und Altmittel;
- Alttextilien;
- Grünabfälle (Garten- Rüstabfälle), Speisereste;
- weitere, von der Fachstelle bestimmte Abfälle.

Art. 7

Aufgaben Gemeinde:
Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle

¹ Die Gemeinde stellt die fachgerechte Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen wie Motorenöl, Speiseöl, Leuchtstoffröhren, Batterien (mit Ausnahme von Bleiakkumulatoren) und anderen kontrollpflichtigen Abfällen aus Haushalten sicher indem sie:

- für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen betreibt oder;
- periodische Sammelaktionen durchführt und ergänzend;
- die Bevölkerung darüber informiert (Abfallkalender), welche Verkaufsstellen entsprechende Sonderabfälle zurücknehmen;
- die Aufgaben durch Dritte ausführen lassen kann.

² Die Gemeinde leitet die von ihr gesammelten Sonderabfälle und anderen kontrollpflichtigen Abfälle an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb weiter.

Art. 8

Aufgabe Gemeinde: Information und Abfallkalender

Die Gemeinde informiert die Bevölkerung auf Jahresbeginn mittels Abfallkalender über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, Sammelstellen und -aktionen, den Meldedienst, die Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften, Abfuhrtage sowie über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen (Drogerien, Apotheken etc.) für Sonderabfälle aus Haushalten.

Abfallinhaber/-innen

Art. 9

Aufgaben Abfallinhaber/-innen: Allgemein

¹ Siedlungsabfälle müssen der von der Gemeinde bezeichneten Sammlung oder Sammelstelle übergeben werden.

² Die Sammelstellen dürfen nur zu den angegebenen Zeiten und ausschliesslich zur Entsorgung von separat gesammelten Abfällen in die dafür vorgesehenen Behältnisse benützt werden.

³ Verwertbare Abfälle sind vom Kehricht soweit möglich und ohne Fremdstoffe auszuscheiden und den speziellen Sammelaktionen oder den Sammelstellen zuzuführen.

⁴ Invasive gebietsfremde Organismen (Neophyten) oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

⁵ Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln, und auf eigene Kosten zu entsorgen und Massnahmen gegen Littering zu ergreifen.

Art. 10

Aufgabe Abfallinhaber/-innen: Sonderabfälle

¹ Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt deren Inhaber/-innen.

² Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten sind der Sammelstelle, den Sammelaktionen, einem Entsorgungsbetrieb, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt, oder den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen abzugeben.

Art. 11

Benzin-/Ölabscheider

Die Eigentümerschaft von nicht gewerblichen Schlammsammlern und Benzin-/Ölabscheidern ist verpflichtet, rechtzeitig deren Leerung zu organisieren. Die Gemeinde kann entsprechende Aktionen anbieten.

Art. 12

Aufgabe Abfallinhaber/-innen: Grünabfälle

Geeignete Grünabfälle sind nach Möglichkeit von den Inhaber/-innen zu kompostieren oder anderweitig umweltgerecht zu verwerten (z.B. als Asthaufen), sofern dieses ohne Gefährdung von Gewässer und Boden, und ohne wesentliche Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt. Andere Grünabfälle sind der Grünabfuhr zur thermischen Verwertung abzugeben.

Art. 13

Verbote

¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien (z. B. Wald, Gewässer, öffentlichen Anlagen oder auf der Strasse) ist verboten.

² Die Vermischung von Abfällen der Separatsammlung mit Fremdstoffen ist verboten.

²³ Es ist verboten, Abfälle im Freien oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Feld- und Gartenabfällen, wenn sie so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht.¹ Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (Art. 26a). In Feuerungen mit einer Wärmeleistung von bis zu 40 Kilowatt (kW), insbesondere in Cheminées, Kachelöfen und Stückholzheizungen, darf nur naturbelassenes oder unbehandeltes Holz verbrannt werden.

³⁴ Öffentliche Abfallbehälter dienen ausschliesslich der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Entsorgung von Haushaltabfällen, grösseren Mengen von Abfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

⁴⁵ Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.

III. Vermeidung und Entsorgung

Art. 14

Grundsatz
Vermeidung

Alle sind gehalten, Abfälle möglichst zu vermeiden.

Art. 15

Bereitstellung

¹ Die Bereitstellung der Abfälle hat nach der kommunalen Abfallverordnung zu diesem Reglement und nach den Weisungen der Fachstelle für Abfall zu erfolgen.

² Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, sowie Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieben sowie Bürobauten kann die zuständige Fachstelle Container oder Unter- und Halbunterflursysteme vorschreiben.

³² Für Abfälle, die abgeholt werden, kann die zuständige Fachstelle für Abfall den Bereitstellungsort bestimmen und eine Containerpflicht oder Unter- und Halbflursysteme vorschreiben.

⁴³ Die Bereitstellung des Siedlungsabfalls zur Abfuhr in verdichteter Form (bei der Verwendung von Containerpressen u. ä.) ist nur aufgrund einer speziellen Vereinbarung mit der Gemeinde gestattet.

⁴ Die Bereitstellung von Grüngut bzw. Grünabfällen zur Abfuhr in verdichteter bzw. gepresster Form ist unzulässig.

¹ Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (Art. 26a)

~~6 Die Gemeinde kann Takeaway-Betriebe verpflichten, in der näheren Umgebung ihrer Verkaufsstellen Massnahmen gegen Littering zu ergreifen und die aus ihrem Verkauf stammenden Abfälle auf eigene Kosten zu entsorgen.~~

⁵ Wer Unter- und/oder Halbunterflursysteme anschaffen will, hat die technischen Spezifikationen (Aufnahme- und Entleerungssystem) der Gemeinde zu beachten.

Art. 16

Ausschluss von der Abfuhr

¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a. flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- b. Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Steine;
- c. Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- d. gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle;
- e. Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- f. Abfälle zu denen der Zugang behindert ist oder in defekten Gebinden;
- g. Abfälle mit nicht weisungsgemässer Bereitstellung (z. B. jene die ohne oder mit zu wenig Gebührenmarken/-plomben bereitgestellt wurden; Container, die nicht ausschliesslich Gebührensäcke und/oder Säcke mit Gebührenmarken enthalten (Ausgenommen Container mit Volumen- oder Gewichtsabrechnung sowie Container für Papier und Karton); Container oder Gebinde mit Abfällen für die Separatsammlung, welche Fremdstoffe enthalten);
- h. weitere von der zuständigen Fachstelle bestimmte Abfälle.

² Bei Container oder Gebinden mit Abfällen für die Separatsammlung, welche Fremdstoffe enthalten, haben die Abfallinhaber/-innen die Fremdstoffe zu entfernen oder die Container/Gebinde mit genügend Kehricht-Gebührenmarken zu versehen und für die nächste Kehrichtabfuhr bereitzustellen.

³ Abfälle nach Abs. 1 Bst. a bis h sind von den Inhabern/Innen selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Fachstelle für Abfall, vorschriftsgemäss zu entsorgen.

Art. 17

Tierkörper

¹ Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern.

² Einzelne Tierkörper bis 10 kg Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.^{2 3}

IV. Weitere Bestimmungen

Art. 18

Kontrolle
Falsch entsorgte
Säcke/Behälter

¹ ~~Das Gemeindeorgan~~ Die zuständige Fachstelle ist befugt, die Inhaber/-innen von illegal entsorgten Abfällen oder von Abfällen, die entgegen diesem Reglement, der kommunalen Abfallverordnung oder den Weisungen der Fachstelle entsorgt wurden, zu ermitteln.

² Falls nötig und verhältnismässig, können hierfür Säcke und Behälter geöffnet und durchsucht werden.

³ Die zuständigen Organe kontrollieren namentlich in Industrie- und Gewerbebetrieben mittels Stichproben Herkunft, Mengen, Arten und Beseitigung der Abfälle, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten.

^{3 2} Gemäss Art. 25 Abs. 1 Bst. d der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten vom 25. Mai 2011.

⁴ Die Kontrolle umfasst auch die korrekte Durchführung des Begleitscheinverfahrens für Sonderabfälle (Verordnung des Bundesrates vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen).

⁵ Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den Art. 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz.

Art. 19

Veranstaltungen

¹ Die Veranstalter/-innen von bewilligungspflichtigen Anlässen ~~mit mehr als 500 Teilnehmer/-innen~~ sind verpflichtet, zusammen mit dem ordentlichen Bewilligungsgesuch bei der Gemeinde ein Abfallkonzept einzureichen.

² Dieses hat sich nach diesem Reglement und den Vorgaben ~~der zuständigen Gemeindebehörde~~ des Gemeinderates sowie nach den Vorschriften der Gastgewerbeverordnung vom 13. April 1994 zu richten.

³ Die Kosten der Entsorgung der Abfälle tragen die Veranstalter/-innen.

Art. 20

Dienstleistungen ausserhalb des Monopolbereichs

¹ ~~Die Gemeinde~~ Der Gemeinderat kann ausserhalb des Entsorgungsmonopols bei Unternehmungen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen als privatwirtschaftlicher Anbieter Dienstleistungen zur Verwertung und Entsorgung von Kehricht und Wertstoffen anbieten.

² Diese Dienstleistungen dürfen die Aufgaben im Bereich des Entsorgungsmonopols nicht beeinträchtigen.

³ Der Gemeinderat setzt den Preis dieser Dienstleistungen nach den Bedingungen des Marktes fest und gibt die Ansätze bekannt. Diese Dienstleistungen müssen insgesamt mindestens kostendeckend erbracht und dürfen nicht mit Erträgen aus dem Entsorgungsmonopol vergünstigt werden.

V. Finanzierung

Art. 21

Spezialfinanzierung

¹ Für sämtliche Aufwendungen und Erträge im Bereich Abfallentsorgung führt die Gemeinde eine Spezialfinanzierung.

² Der Gemeinderat bestimmt die jährlichen Einlagen und Entnahmen aufgrund der betriebswirtschaftlichen Erfordernisse.

³ Verpflichtungen der Gemeinde gegenüber der Spezialfinanzierung oder der Spezialfinanzierung gegenüber der Gemeinde werden marktgerecht verzinst. Der Gemeinderat legt den Zinssatz fest.

Art. 22

Finanzierung der Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung ~~wir~~ wird finanziert durch:

- a. Grund- und Mengengebühren;
- b. Verwaltungsgebühren;
- c. Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes;
- d. Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z. B. Glas, Papier, Karton, Altmetall, Alttextilien).

Art. 23

Grund- und Mengen-
gebühren

¹ Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Verursachenden oder den Inhabenden des Abfalls mittels verursachergerechter und kostendeckender Gebühren auferlegt.

² Die Gebühren setzen sich zusammen aus:

- a. einer Grundgebühr und;
- b. mengenabhängigen Gebühren.

³ Die Grundgebühren werden pro Haushalt, oder Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb erhoben. Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich beansprucht werden. Über ein Jahr leerstehende Gebäude können auf Gesuch von der Gebühr befreit werden.

⁴ Wird eine Betriebstätigkeit in einem Haushalt ausgeübt, für den bereits eine Grundgebühr bezahlt wird, wird keine weitere Grundgebühr erhoben. Wird die Grundgebühr nach Art. 26 Abs. 1 Bst. b erhoben.

⁵ Die mengenabhängigen Gebühren werden nach Gewicht oder Volumen erhoben.

Art. 24

Kostendeckung

¹ Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie gesamthaft die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle decken, einschliesslich der Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Abfallanlagen sowie der kantonalen und eidgenössischen Abgaben.

~~² Für die Deckung der gesamten Entsorgungskosten muss der Anteil der mengenabhängigen Gebühren mindestens ... % betragen.~~

² Der Gemeinderat kann einen jährlichen Mindestanteil der mengenabhängigen Gebühren an den gesamten Entsorgungskosten festlegen.

Art. 25

Gebührenpflicht

¹ Gebührenpflichtig für die Grundgebühr ist die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässige Eigentümerschaft der Liegenschaft. Bei Baurechtsverhältnissen sind dies die Baurechtsnehmenden. Bei Eigentümergemeinschaften, insbesondere bei Stockwerkeigentümergeinschaften, werden die Gebühren der Gemeinschaft über eine von ihr bezeichnete Vertretung oder Verwaltung in Rechnung gestellt.

² Gebührenpflichtig für die volumenabhängige Gebühr sind die Inhaber/-innen von Abfällen.

³ Gebührenpflichtig für die gewichtsabhängige Gebühr und die Andockgebühr ist die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässige Eigentümerschaft des Containers.

⁴ Für Forderungen aus einer laufenden Rechnungsperiode haften bei Handänderungen die bisherigen Eigentümer/-innen und die neuen Eigentümer/-innen solidarisch.

~~Art. 26 (neu Art. 31)~~

Weitere Gebühren

~~¹ Für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeinde nicht verpflichtet ist, für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen und für Verfügungen wird eine Gebühr erhoben.~~

~~² Die Bemessung der Gebühren nach Abs. 1 erfolgt [nach dem Aufwandtarif I gemäss der Gebührenverordnung der Einwohnergemeinde ... / Aufwandtarif II gemäss der Gebührenverordnung der Einwohnergemeinde ... / nach dem Stundentarif CHF X].~~

Art. 26

Gebührenrahmen
Grundgebühren

¹ Die Grundgebühren je Kategorie betragen pro Kalenderjahr maximal (exkl. MwSt.):

- a. pro Haushalt bis CHF 180.00;
- b. Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe bis CHF 190.00.

² Die Kosten des Grundbeitrags externer Entsorgungshof ist in den Grundgebühren enthalten. Die maximale freie Liefermenge von gebührenpflichtigem Abfall an den Entsorgungshof wird in der Verordnung festgelegt.

Art. 27

Verursacher-/Mengen-
gebühren für Hauskeh-
richt

¹ Die Verkaufspreise je Gebührensack, bzw. Sackgrösse betragen maximal (exkl. MwSt.):

- a. 17 Liter bis CHF 1.50;
- b. 35 Liter bis CHF 3.00;
- c. 60 Liter bis CHF 5.20;
- d. 110 Liter bis CHF 9.30.

Art. 28

Verursacher-/Mengen-
gebühren für Industrie-
und Gewerbebetriebe

¹ Der Verkaufspreis je Gebührenmarke Einzelleerung für 770/800 Liter-Container von gebührenpflichtigen Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben beträgt maximal (exkl. MwSt.): bis CHF 52.00.

² Der Verkaufspreis je Gebührenmarke Einzelleerung für 660 Liter-Container von gebührenpflichtigen Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben beträgt maximal (exkl. MwSt.): bis CHF 45.00.

³ Der Verkaufspreis je Gebührenmarke Einzelleerung für 240 Liter-Container von gebührenpflichtigen Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben beträgt maximal (exkl. MwSt.): bis CHF 18.00.

⁴ Die Verkaufspreise der Jahresgebührenmarken für 770/800 Liter-Container von gebührenpflichtigen Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben betragen je Kategorie und Kalenderjahr maximal (exkl. MwSt.):

- a. 1 x Leerung pro Woche: bis 50-facher Preis einer Containerleerung 770/800l;
- b. 2 x Leerung pro Woche: bis 100-facher Preis einer Containerleerung 770/800l.

⁴ Die Verkaufspreise der Jahresgebührenmarken für 660 Liter-Container von gebührenpflichtigen Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben betragen je Kategorie und Kalenderjahr maximal (exkl. MwSt.):

- a. 1 x Leerung pro Woche: bis 50-facher Preis einer Containerleerung 660l;
- b. 2 x Leerung pro Woche: bis 100-facher Preis einer Containerleerung 660l.

⁴ Die Verkaufspreise der Jahresgebührenmarken für 240 Liter-Container von gebührenpflichtigen Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben betragen je Kategorie und Kalenderjahr maximal (exkl. MwSt.):

- a. 1 x Leerung pro Woche: bis 50-facher Preis einer Containerleerung 240l;
- b. 2 x Leerung pro Woche: bis 100-facher Preis einer Containerleerung 240l.

Wird der Abfall mechanisch gepresst, ist die doppelte Gebühr geschuldet.

Art. 29

Verursacher-/Mengen-
gebühren für Grünab-
fälle

¹ Der Verkaufspreis je Gebührenmarke für Bündel von gebührenpflichtigen Grünabfällen beträgt maximal (exkl. MwSt.): bis CHF 5.00.

² Der Verkaufspreis je Gebührenmarke Einzelleerung für 770/800 Liter-Container von gebührenpflichtigen Grünabfällen beträgt maximal (exkl. MwSt.): bis CHF 26.00.

³ Der Verkaufspreis je Gebührenmarke Einzelleerung für 660 Liter-Container von gebührenpflichtigen Grünabfällen beträgt maximal (exkl. MwSt.): bis CHF 22.50.

⁴ Der Verkaufspreis je Gebührenmarke Einzelleerung für 240 Liter-Container von gebührenpflichtigen Grünabfällen beträgt maximal (exkl. MwSt.): bis CHF 8.50.

⁵ Der Verkaufspreis je Gebührenmarke Einzelleerung für 140 Liter-Container von gebührenpflichtigen Grünabfällen beträgt maximal (exkl. MwSt.): bis CHF 5.00.

⁶ Die Verkaufspreise der Jahresgebührenmarken für 770/800 Liter-Container von gebührenpflichtigen Grünabfällen beträgt pro Kalenderjahr maximal (exkl. MwSt.): bis 17-facher Preis einer Containerleerung 770/800l.

⁷ Die Verkaufspreise der Jahresgebührenmarken für 660 Liter-Container von gebührenpflichtigen Grünabfällen beträgt pro Kalenderjahr maximal (exkl. MwSt.): bis 18-facher Preis einer Containerleerung 660l.

⁸ Die Verkaufspreise der Jahresgebührenmarken für 240 Liter-Container von gebührenpflichtigen Grünabfällen beträgt pro Kalenderjahr maximal (exkl. MwSt.): bis 19-facher Preis einer Containerleerung 240l.

⁹ Die Verkaufspreise der Jahresgebührenmarken für 140 Liter-Container von gebührenpflichtigen Grünabfällen beträgt pro Kalenderjahr maximal (exkl. MwSt.): bis 20-facher Preis einer Containerleerung 140l.

¹⁰ Der Häckseldienst für Grünabfälle beträgt pro Anmeldung und bis zu einer Menge von 2m³ maximal (exkl. MwSt.): bis CHF 30.00. Der Mehraufwand kostet jede weitere Minute maximal (exkl. MwSt.): bis CHF 5.00.

Art. 30 (Mustererlass Art. 27)

Andere Kosten

¹ Die Kosten für die Anschaffung und Ausrüstung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Inhabenden der Abfälle zu tragen.

² Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung (ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde), tragen die Abfallinhaber/-innen.

Art. 31

Besondere Aufwendun-
gen und Auslagen

¹ Die Gemeinde erhebt zudem Gebühren nach verursachtem Aufwand für:

- a. besondere Entsorgungen;
- b. Kontrollen, die zu Beanstandungen führen;
- c. die Beseitigung rechtswidriger Zustände (z.B. Deponien, Littering, Schwarzentsorgung etc.).

² Die Bemessung der Gebühren nach Abs. 1 erfolgt nach Aufwandgebühr II gemäss des Gebührenreglements der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee.

³ Zusätzlich zu den Gebühren nach Abs. 1 und 2 sind die mit der Leistung verbundenen Auslagen geschuldet.

Art. 32 (Mustererlass Art. 28)

Abfallverordnung

Der Gemeinderat erlässt eine kommunale Abfallverordnung. Diese regelt:

- a. die Höhe der Grundgebühr, welche pro Haushalt sowie pro Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb erhoben wird;
- b. die Höhe der Mengengebühren, die pro Sack, Gebinde, Container erhoben werden;
- c. und weitere Ausführungsbestimmungen.

VI. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 33 (Mustererlass Art. 29)

Widerhandlungen

¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften in ~~Art. 9 – 10, 12 – 13, 15 – 17 und Art. 19~~ des vorliegenden Reglements sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis zu CHF 5'000.00 bestraft.

² ~~Der Gemeinderat~~ Das zuständige Organ der Gemeinde eröffnet die Busse in Form einer Verfügung. Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

³ Die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Strafgesetzgebung sowie Schadenersatzansprüche der Gemeinde bleiben vorbehalten.

Art. 34 (Mustererlass Art. 30)

Rechtspflege

Es gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG).

Art. 35 (Mustererlass Art. 31)

Übergangsbestimmungen

Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglements.

Art. 36 (Mustererlass Art. 32)

Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden vorbehältlich Art. 35 das Abfallreglement vom 19. Mai 1988 und alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Einwohnergemeinde Münchenbuchsee, den ...

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

...

...

Auflagezeugnis

Der/Die unterzeichnende *Gemeindeschreiber/In* bescheinigt, dass das Abfallreglement vom ... bis zum ... zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung ... öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

(Ort und Datum)

Der Gemeindeschreiber/Die Gemeindeschreiberin:

....